

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

In Art. 64 erster Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „wenigstens alle drei Jahre“ ersetzt durch „alljährlich“.

#### Artikel 2.

In Artikel 67 zweiter Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „auf 3 Jahre“ ersetzt durch „auf ein Jahr“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juni 1900.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Küchler.

22. Gesetz vom 18. Mai 1901, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betreffend. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden beim Abdruck des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (s. oben S. 220 ff) berücksichtigt.

23. Gesetz vom 26. März 1902, die Regentschaft betreffend (NBl. S. 79).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: